

Richtlinie für das Sonderprogramm zur Stärkung der Gastronomie im ländlichen Raum

1. Förderziel und Zwecksetzung

Das Land Hessen gewährt nach Maßgabe des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), der hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie nach dieser Richtlinie Zuwendungen zu Investitionen mit dem Ziel, den Erhalt und die Weiterentwicklung des Gastgewerbes im ländlichen Raum zu fördern. Dieses Sonderprogramm will Anreize schaffen, dem Gasthaussterben entgegenzutreten.

Das Gastronomiegewerbe ist eine wichtige Branche, wenn es darum geht, Lebensqualität in den Dörfern und Städten zu erhalten. Gaststätten sind Orte der Begegnung, des geselligen Zusammentreffens, der kulinarischen Erlebnisse und für den hessischen Tourismus unverzichtbares Serviceangebot für den Gast. Die Investitionsförderung im Rahmen des Sonderprogrammes soll einen Beitrag dazu leisten, vorhandene Angebote zu stärken und zukunftsfähig zu erhalten.

Ziel der Förderung ist es daher insbesondere, Gastronomiebetriebe abseits der urbanen Räume bei dringend erforderlichen Investitionen zu unterstützen, damit die vorhandenen Angebote aktuelle Anforderungen an Aufenthaltsqualität sowie Serviceangebot erfüllen können. Außerdem sollen die Betriebe dabei unterstützt werden, durch moderne Systeme interne Abläufe durch den Einsatz zeitgemäßer Technik effizient und kostensparend zu gestalten.

Insgesamt unterstützt die Richtlinie daher Ziele...

- die dem „Gasthaussterben“ entgegenwirken,
- die das unternehmerische Handeln der Gastwirtinnen und Gastwirte unterstützen, die mit ihrer Investitionsbereitschaft „zukunftsfähige“ Betriebsmodelle schaffen,
- unsere Gasthäuser als wichtige Orte des Zusammentreffens und der Kommunikation zu fördern, um eine möglichst flächendeckende Wirtshauskultur zu erhalten,
- die das Gastgewerbe als unverzichtbare Säule von Tourismus und Naherholung in den ländlichen Räumen begreifen und somit Tourismus und Naherholung in den ländlichen Räumen ermöglichen,
- die einen Betrag zur Wirtschaftskraft und Beschäftigungssituation in den ländlichen Regionen bieten.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen zunächst in einer dreijährigen Laufzeit ca. 60 Klein- und Kleinstunternehmen des Gaststättengewerbes gefördert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden bauliche Investitionen einschließlich Renovierungsarbeiten und die Anschaffung langlebiger Investitionsgüter im ländlichen Raum nach Nr. 4, welche zur Sicherung oder Attraktivitätssteigerung des vorhandenen Angebotes beitragen. Ebenfalls gefördert werden Investitionen in moderne elektronische Systeme (Hardware).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Gaststättenbetriebe, die Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 10 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro (Kleinst- und Kleinunternehmen) sind.

3.2 Pächterinnen und Pächter eines Gaststättenbetriebes sind zuwendungsberechtigt, sofern sie abweichend von VV Nr. 1.7.2 zu § 44 LHO im Besitz eines abgeschlossenen Nutzungsvertrages (z.B. Miet- oder Pachtvertrag) sind, der im Zeitpunkt der Antragstellung noch eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren umfasst.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden Gaststättenbetriebe in Hessen gefördert, die sich innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Hessen 2014-2020 (siehe Anlage 1) oder außerhalb der genannten Gebietskulisse in Orts-/Stadtteilen mit bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern befinden.

Zuwendungen werden nur für Gaststättenbetriebe gewährt, die Speisen **und** Getränke ausgeben.

Die Gewerbeanzeige der zuständigen Kommune ist bei Antragstellung vorzulegen.

Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist ein Geschäftsplan mit 3-jährigem Betrachtungszeitraum vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Der Anteil beträgt 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 6, höchstens jedoch 200.000 Euro.

6. Zuwendungsfähige Ausgaben

Folgende projektbezogene Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Planungskosten nach der aktuellen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ohne Leistungsphase 9,
- Gebühren (z.B. Baugenehmigung),
- Handwerkerarbeiten für bauliche Investitionen,
- Neue Investitionsgüter (Ausstattung und Einrichtung) im Einzelwert über 410 Euro netto,
- Neue Fahrzeuge mit unmittelbarem Dienstleistungsbezug (z. B. Catering, Wareneinkauf),
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (z.B. Handwerk, Denkmalpflege, Architekten) bestätigt wird.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Eigenarbeitsleistungen,
- Skonti und Rabatte, die nicht in Anspruch genommen wurden,
- kalkulatorische und sonstige Kosten,
- Finanzierungskosten,
- vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer,
- der Erwerb unbebauter Grundstücke,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht direkt und ausschließlich dem Betriebszweck dienen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheids, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten der § 44 LHO und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind, und die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

7.2 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung bei Antragstellung vorzulegen.

7.3 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO und Nr. 1.4 der ANBest-P gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip) nach Abschluss des Vorhabens pro Jahr im Jahr der Bewilligung; bei überjährigen Vorhaben mit Zwischennachweis einmalig pro Jahr.

7.4 Eine Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Ein Eigenanteil von 25 Prozent darf jedoch nicht unterschritten werden. Im Fall, dass der Eigenanteil bei Antragstellung unterschritten wird, ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie abweichend von Nr. 5 entsprechend zu kürzen.

Die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist beihilferelevant (vgl. Nr. 9). Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben daher die Berechnung des Subventionsäquivalentes und die entsprechende De-minimis-Erklärung mit Antragstellung vorzulegen.

7.5 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben in der Summe mindestens 15.000 Euro betragen.

7.6 Die Förderung von Investitionen erfolgt in Abweichung von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Jahren nach Abschlusszahlung, Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Zweckzweck entsprechend verwendet werden.

Der Zweckbindungszeitraum ist mit dem Zuwendungsbescheid festzulegen.

Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der WIBank überwacht.

7.7 Der Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) ist der Bewilligungsstelle mit den zahlungsbegründenden Unterlagen vorzulegen. Das gilt nicht für etwaige Zwischennachweise bei überjährigen Vorhaben. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen des Hessischen Rechnungshofes. Er ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

7.8 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

8. Verfahren

Zuwendungen sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) mit den von ihr bereitgestellten Formularen zu beantragen, die gleichzeitig die Bewilligungsstelle ist.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)
„Gruppe Investive Programme“
Schanzenfeldstraße 16
35578 Wetzlar
www.wibank.de

9. Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendung wird nach den folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt:

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-Minimis“-Beihilfen. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten „De-Minimis“-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-Minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der dem relevanten einzigen Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-Minimis“-Beihilfen festzustellen. Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird. Das Steuerjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Bei De-minimis- Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Wiesbaden, 13. Juli 2021

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
VII 8 - 086 b - 02.02

Anlage 1:

Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ gemäß Entwicklungsplan ländlicher Raum Hessen 2014-2020

sind die Landkreise

Bergstraße (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),

Darmstadt-Dieburg (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Erzhausen, Griesheim, Pfungstadt und Weiterstadt),

Fulda (mit Ausnahme der Kernstadt Fulda sowie der Stadtteile Kohlhaus, Gläserzell, Edelzell, Haimbach und Niesig),

Gießen (mit Ausnahme der Kernstadt Gießen sowie der Stadtteile Kleinlinden und Wieseck),

Hersfeld-Rotenburg,

Hochtaunuskreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel und Steinbach),

Kassel,

Lahn-Dill-Kreis (mit Ausnahme der Kernstadt Wetzlar sowie der Stadtteile Dutenhofen und Garbenheim),

Limburg-Weilburg,

Main-Kinzig-Kreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),

Marburg-Biedenkopf (mit Ausnahme der Kernstadt Marburg sowie der Stadtteile Cappel, Gisselberg, Marbach und Wehrda),

Odenwaldkreis,

Rheingau-Taunus-Kreis,

Schwalm-Eder-Kreis,

Vogelsbergkreis,

Waldeck-Frankenberg,

Werra-Meißner-Kreis und

Wetteraukreis (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Vilbel, Karben, Rosbach und Wöllstadt).